

1.2.2 Verantwortlichkeiten

- Grundsätzlich ist der Unternehmer oder Betriebsinhaber für sein Unternehmen verantwortlich. Er kann jedoch bestimmte Verantwortungsbereiche an Beschäftigte übertragen.
- Mitarbeiter in gehobenen Stellungen, wie Geschäftsführer, Werksleiter oder Niederlassungsleiter, sind automatisch auch Personen, die Verantwortung wie der Unternehmer/Betriebsinhaber tragen.
- Werden weitere Beschäftigte durch den Unternehmer/Betriebsinhaber oder durch den Geschäftsführer, Werksleiter oder Niederlassungsleiter mit der ständigen eigenverantwortlichen Erledigung festgelegter Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften betraut, so werden sie nach § 9 OWiG als beauftragte Person schriftlich bestellt.
- Alle anderen Beschäftigten sind Beschäftigte, denen ein Aufgabenbereich zur ständigen eigenverantwortlichen Erledigung übertragen wurde (z.B. Fahrzeugführer, Verpackungspersonal), jedoch ohne Bestellung als beauftragte Personen. Dies sind weitere Beschäftigte, denen unmittelbar Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen wurden.
- Für die Einhaltung der Vorschriften als beratendes und kontrollierendes Organ müssen die Unternehmen einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte schriftlich bestellen (§ 3 Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GbV), ausgenommen das Unternehmen ist gem. § 2 der GbV von der Bestellung befreit.
- Die Funktion eines Gefahrgutbeauftragten kann von folgenden Personen wahrgenommen werden, soweit diese durch eine Schulung mit Prüfung diese Funktion übernehmen dürfen:
 - Betriebsinhaber oder Unternehmer selbst,
 - ein festangestellter Mitarbeiter (intern),
 - eine betriebsfremde Person (extern).
- Der Gefahrgutbeauftragte muss allen Beschäftigten im Bereich der Gefahrgutbeförderung bekannt sein (schriftlicher Aushang).

